



**Gesundheitsamt
Am Vogelsang 1
79312 Emmendingen**

Stand: 02.12.2020

Corona-Virus (COVID-19)

Informationen für Eltern von Schülerinnen und Schülern, die während des Unterrichts engen Kontakt zu einem Covid-19-Fall hatten.

Sehr geehrte Eltern,

nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes hatte Ihr Kind im Zusammenhang mit dem Schulbesuch und ausschließlich im schulischen Kontext engen Kontakt mit einem Covid-19-Fall innerhalb der eigenen Klasse oder Kursstufe.

Das bedeutet, dass es nun die Eigenschaft einer sogenannten Kontaktperson der Kategorie „Cluster-Schüler“ gem. Definition der Corona-Verordnung Absonderung BW vom 1.12.2020 hat.

Die CoronaVO Absonderung in der Fassung vom 01.12.2020 bestimmt die grundsätzliche unverzügliche Absonderungspflicht (Ausnahme: Die Schülerin/ der Schüler war in der Vergangenheit ein bereits laborbestätigter „Coronafall“, d.h. aufgrund eines direkten Virusnachweises in Quarantäne, und hat aktuell keine Symptome)

Die Quarantäne ist **bis zum einschließlich 10. Tag** nach dem letzten schulischen Kontakt mit der/dem Infizierten erforderlich und bedeutet die Vermeidung von Kontakten mit anderen Personen einschließlich der Haushalts- und Familienmitglieder.

Unter welchen Umständen endet die Quarantäne vor Ablauf des 10. Tages?

1. **Ab dem fünften Tag** nach dem letzten Kontakt kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen Tests mit negativem Ergebnis beendet werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Wohnsitzgemeinde) ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Antigentests vorzulegen.
2. Beruht die Quarantäne auf einem positiven Schnelltest (=Antigentest) einer Person aus dem Klassenverband und wird diese Person im weiteren Verlauf mittels PCR-Test negativ getestet, wird die zuständigen Behörde (Gemeindeamt oder Ordnungsamt des Wohnortes Ihres Kindes) Ihnen das Entfallen der Quarantänepflicht für Ihr Kind mitteilen.



Parkleitsystem:
Stadtmitte (gebührenfrei)
Rathaus (gebührenpflichtig)
Marktplatz (gebührenpflichtig)



Behindertenparkplatz
beim Hauptgebäude



Bahn und Bus
1 Minute zum
Hauptgebäude



Bankverbindungen der Kreiskasse:

Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau
IBAN: DE54 68050101 0020014344
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Volksbank Breisgau Nord eG
IBAN: DE95 6809 2000 0000 7868 02
SWIFT-BIC: GENODE61EMM

Sollte Ihr Kind während der Absonderungszeit Beschwerden entwickeln, die auf COVID-19 hinweisen (vor allem Husten, Fieber, starker Schnupfen), ist eine COVID-19-Erkrankung sehr wahrscheinlich und in jedem Fall ein Abstrich erforderlich. Bitte melden Sie sich dann beim Kinderarzt/-ärztin, welche/r den Abstrich entweder selbst durchführen wird, oder an eine Corona-Schwerpunktpraxis verweisen wird. Bitte benachrichtigen Sie dann auch das Gesundheitsamt darüber, dass Ihr Kind Beschwerden entwickelt hat.

Die für den Wohnort des Kindes zuständige Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt der Wohngemeinde) wird in eigener Zuständigkeit für Ihr Kind eine Bescheinigung über die bestehende Pflicht zur Absonderung und über die Dauer der Absonderung nach § 5 Abs. 1 der Corona-Verordnung Absonderung zustellen.

Für eventuelle Entschädigungsansprüche wegen Betreuungszeiten ist das Gesundheitsamt nicht zuständig. Bitte informieren Sie sich hierzu ggf. auf den Seiten des Ministeriums für Soziales und Integration BW.

Weitere Hinweise zum Thema Corona-Virus finden Sie beim Landesgesundheitsamt BW, Sozialministerium BW und auf der Seite „Infektionsschutz.de“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt beim Landratsamt Emmendingen